

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Florian Streibl (FW):

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass in Ermittlungsverfahren wegen Kapitalverbrechen die Polizei regelmäßig verhaltensprovozierende Vernehmungstechniken anwendet (z. B. REID, RPM-Methode), bei der die Tatverdächtigen ohne Rechtsanwalt befragt und der Tatbegehung bezichtigt werden, was wegen des psychischen Druckaufbaus und des Suggestiongehaltes hoch umstritten ist, frage ich die Staatsregierung, ob im Fall der SOKO I und SOKO II PEG-GY, wie im jüngst erschienenen Buch zum Thema angedeutet, verhaltensprovozierende Befragungstechniken bei Ulvi Kulvac angewendet wurden, welche Informationen zum Grad der geistigen Behinderung den ermittelnden Beamten zum Zeitpunkt der Vernehmung(en) des Ulvi Kulvac vorlagen und ob Ulvi Kulvac in der polizeilichen Vernehmung unter Druck gesetzt wurde?

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Ulvi Kulac hat sich zum Mord an „Peggy“ in polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen am 2., 23. und 24. Juli 2002 sowie bei einer Bild-Ton-Aufzeichnung über die Tatrekonstruktion mit Beschuldigtenvernehmung am 2. und 30. Juli 2002 geäußert. Eine strukturierte Vernehmung nach „REID“ oder der „RPM-Methode“ wurde nicht durchgeführt.

In ihrem Urteil vom 30. April 2004 geht die Große Jugendkammer des Landgerichts Hof sehr ausführlich auf die Vernehmungen und mögliche Verwertungsverbote ein. Nach eingehender Prüfung kommt das Gericht zum Entschluss, dass die Aussagen des Angeklagten als Geständnis verwertet werden konnten, da diese in rechtmäßiger Weise zustande gekommen seien. Nach gerichtlicher Bewertung lagen keine Verwertungsverbote vor.

Die Vernehmung von geistig behinderten Beschuldigten richtet sich - ebenso wie die Vernehmung anderer Beschuldigter - nach den Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) und den

Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV). Darüber hinausgehende Handlungsanweisungen bestehen nicht.

Die geistige Behinderung des Ulvi Kulac war sowohl in der Bevölkerung in und um Lichtenberg als auch in seinem gesamten sozialen Umfeld allgemein bekannt. Nicht zuletzt hatten auch die Ermittlungsbehörden, Polizei und Justiz, Kenntnis von diesem Umstand.

Mit der geistigen Behinderung des Verurteilten setzte sich das sachverständig beratene Gericht in seinem 132 Seiten umfassenden Urteil sehr ausführlich auseinander. Das Gericht würdigte dabei sowohl die Stellungnahmen der psychiatrischen Gutachter als auch eine Vielzahl von Zeugenaussagen. Einen Schwerpunkt der Urteilsgründe nimmt zudem die ausführliche Würdigung des vom Verurteilten im Ermittlungsverfahren abgelegten Geständnisses ein. Dieses war nach Überzeugung des Gerichts glaubhaft und von Täterwissen getragen.

Hinsichtlich der allgemein erhobenen Vorwürfe von Ulvi Kulac, er sei bei einer oder mehreren Vernehmungen unter Druck und körperliche Bedrängnis gesetzt worden, hat die Staatsanwaltschaft Hof im Jahr 2005 ein Ermittlungsverfahren gegen zwei Polizeibeamte geführt und nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Diese Entscheidung wurde sowohl durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als auch durch den Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen überprüft und nicht beanstandet.